

32. 1. Bedarf es nach dem preussischen Tumultschadengesetz der erneuten Anmeldung eines Tumultschadens, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht gänzlicher Verlust, sondern nur Beschädigung einer Sache vorliegt?

2. Wie muß der Bescheid des Gemeindevorstandes beschaffen sein, um die Ausschlußfrist zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs in Lauf zu setzen?

3. Zum Begriff der Zusammenrottung.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1922 i. S. der Stadtgemeinde G. (Bekl.) w. Handelsgesellschaft für Getreide, Mehl und Futtermittel, G. m. b. H. (Kl.). VI 734/21.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils hat ein Trupp bewaffneter Rotgardisten am 27. März 1920 einen Kraftwagen der Klägerin, der bei der Firma D. Nachfg. in G. ausgebeffert worden war, dort weggenommen. Hiervon hat die Klägerin durch ein Schreiben vom 3. April 1920 der Beklagten Anzeige gemacht und den entstandenen Schaden mit 110 000 M angemeldet. Von der Beklagten, die die Anmeldung erst am 8. April erhalten haben will, wurde am 16. April 1920 ein Zwischenbescheid dahin erlassen, daß sie zu der Frage der Schadenersatzpflicht noch nicht Stellung nehmen könne. Später wurde der Kraftwagen in der Nähe von M. beschädigt aufgefunden, seine Wiederherstellung hat der Klägerin 24 724,60 M gekostet. Diesen Betrag verlangte die Klägerin von der Beklagten mit Schreiben vom 23. Juni 1920 und erhob, da sie keine Antwort erhielt, die vorliegende Klage auf Zahlung des erwähnten Betrages nebst Zinsen seit dem 26. Juni 1920. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben, die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Revision der Beklagten bezeichnet die §§ 1, 5 des Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850, §§ 286, 139 PrO. als verletzt. Sie rügt an erster Stelle ungenügende Begründung und mangelhafte Aufklärung des Sachverhältnisses namentlich hinsichtlich der Frage, ob eine Zusammenrottung vorgelegen habe, ferner Verkennung des Begriffes der offenen Gewalt und Verletzung des § 5 PrO.

In der letzteren Hinsicht verweist sie auf den Schriftsatz vom 1. August 1921. Dort wird die ordnungsmäßige Anmeldung des Schadens beanstandet. Die Klägerin habe die Entziehung des Wagens rechtzeitig der Beklagten mitgeteilt, aber die tatsächlich entstandenen

Schäden, von denen sie nach dem Auffinden des Wagens im April 1920 Kenntnis erhalten habe, nicht innerhalb der im § 5 ZG. vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 14 Tagen geltend gemacht. Dies sei erst viel später geschehen, nachdem der wirklich entstandene Schaden ausgebessert gewesen sei. Dieser Wiederherstellungsschaden sei etwas anderes als der Totalverlust des Wagens und hätte binnen zwei Wochen nach dem Auffinden des Wagens angemeldet werden müssen. Dem gegenüber hat schon das Landgericht mit Recht angenommen, daß eine erneute Anmeldung nicht erforderlich war. Der § 5 schreibt nur vor, daß die Forderung auf Schadenersatz innerhalb der festgesetzten Frist angemeldet werden muß, diese Forderung ist dann, wenn die Gemeinde ihr nicht genügen will, gerichtlich geltend zu machen, wobei eine ziffermäßige Übereinstimmung des Klagantrags mit der Anmeldung nicht zu verlangen ist (RÖZ. Bb. 102 S. 82). Daß eine erneute Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen stattzufinden habe, wenn der Verletzte davon Kenntnis erlangt, daß die tatsächlichen Angaben der ersten rechtzeitigen Anmeldung nicht durchweg aufrecht erhalten werden können, ist aus dem Gesetze jedenfalls für den Fall nicht zu entnehmen, daß derselbe tumultuarische Vorgang, der der Gegenstand der früheren Anmeldung war, die Grundlage der Forderung bleibt. Zugugeben ist freilich, daß der Beklagten dann, wenn ihr die Klägerin vor Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten nicht mitgeteilt hat, daß nur eine Beschädigung des Wagens vorliege, die Ermittlung des angerichteten Schadens gemäß § 4 des Gesetzes unmöglich gemacht oder doch erschwert wurde. Die Möglichkeit dieser Ermittlung ist aber keine notwendige Voraussetzung der Klage (RÖZ. Bb. 99 S. 195), sondern soll nur der vorläufigen Feststellung des Schadens dienen, dessen Nachweis an sich der Klägerin obliegt.

In dem angeführten Schriftsatz wird sodann die Ansicht vertreten, daß vor Erteilung eines ablehnenden Bescheides seitens der Gemeinde nicht geklagt werden dürfe. Fasse man aber den Bescheid vom 16. April 1920 als einen ablehnenden auf, so sei die Frist von 4 Wochen für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs nicht gewahrt. Ein Bescheid mit dem oben angegebenen Inhalte kann aber nicht als geeignet angesehen werden, die Ausschlußfrist gegen den Verletzten in Lauf zu setzen. Hierfür ist vielmehr eine deutliche Erklärung des Willens zu verlangen, daß dem angemeldeten Anspruche nicht genügt werden solle; in diesem Sinne ist bereits mehrfach von dem Senate entschieden worden (RÖZ. Bb. 105 S. 92, ferner Urteil vom 23. Dezember 1920 VI 340/20, Urteil vom 9. Dezember 1920 VI 433/20). Die andere Frage aber, ob vor der Erteilung eines ablehnenden Bescheides geklagt werden könne, hat der Senat bejahend beantwortet (Warneyer 1921 Nr. 4), und in einem weiteren Urteile

vom 9. Dezember 1920 VI 339/20 ist ausgeführt, daß es für die Zulässigkeit der Klage ausreicht, wenn der Wille des Gemeindevorstandes, dem erhobenen Ansprüche nicht zu genügen, aus der gesamten Sachlage hervorgeht. An diesen Grundsätzen ist festzuhalten und daher hier die Klage für zulässig zu erachten. Bis zu ihrer Erhebung hätte sich die Beklagte darüber schlüssig machen können, ob sie den der Höhe nach noch festzustellenden Tumultschaden ersetzen wolle.

In der Sache selbst gehen die Vorinstanzen zutreffend davon aus, daß nach § 15 Abs. 1 des Reichstumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920 die tatsächlichen Voraussetzungen des Klagenanspruchs in Gemäßheit des preussischen Gesetzes zu beurteilen sind (RGZ. Bd. 102 S. 341). Das Berufungsgericht führt nun zunächst aus, daß die Kämpfe gegen die rote Armee nicht als eine wirkliche Kriegsführung anzusehen seien, in bezug auf den Vorfall bei der Firma L. Nachf. aber will es mit dem Landgericht aus dessen Gründen annehmen, daß es sich bei der Wegnahme des Kraftwagens um eine Zusammenrottung von Angehörigen der roten Armee im Sinne des § 1 PrZG. gehandelt habe. Das Landgericht stellt fest, daß ein Trupp bewaffneter Rotgardisten unter Drohungen den Wagen fortgenommen hat, daß einige der Rotgardisten den Angestellten der Firma L. Nachf. erklärten, „sie würden sie an die Wand stellen“, man werde die Angestellten bei Weigerung der Herausgabe wegen Sabotage einlösen. Wie das Berufungsgericht weiter bemerkt, hatten sich viele Haufen von Rotgardisten von der kämpfenden Truppe losgelöst und in Städten und Dörfern geplündert. Hiernach ist ausreichend festgestellt, daß die Wegnahme des Wagens bei einer Zusammenrottung durch offene Gewalt stattgefunden hat. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorinstanzen den die Wegnahme bewirkenden Trupp bewaffneter Leute an und für sich und nicht etwa nur wegen seines Zusammenhanges mit der roten Armee, was bedenklich sein würde (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 198), für eine Zusammenrottung betrachten wollen. Rechtliche Bedenken stehen dem nicht entgegen. Von der Revision wird geltend gemacht, daß die Beklagte behauptet habe, die Beschlagnahme sei von einer an Zahl geringen Abordnung der roten Armee ausgeführt worden, es habe sich um einen zahlenmäßig fest begrenzten Kreis mit militärischer Organisation gehandelt, auch hätten sich andere Personen dem Trupp nicht anschließen können, Umstände, durch die die Annahme einer Zusammenrottung ausgeschlossen sei. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß schon eine geringe, über zwei hinausgehende Personenzahl eine zusammengerottete, den öffentlichen Frieden gefährdende Menschenmenge darstellen kann (RGZ. Bd. 99 S. 5), ferner, daß eine gewisse Organisation eine Zusammenrottung keineswegs ausschließt (RGZ. Bd. 100 S. 16). Auch wenn die Rotgardisten, deren Zahl ersichtlich nicht ganz

gering gewesen sein kann, eine Anordnung der oberen Leitung der roten Armee ausführten, vielleicht sogar einen Führer hatten, hörten sie nicht auf, eine Zusammenrottung zu bilden. Die Beschlagnahme aber vollzog sich in vollster Öffentlichkeit; weshalb sich nicht auch dritte, ursprünglich nicht zu dem Trupp gehörende Personen hätten anschließen können, ist nicht abzusehen. Daß der Begriff der offenen Gewalt verkannt sei, ist der Revision ebenfalls nicht zuzugeben. Hierzu wird nicht die Anwendung unmittelbarer körperlicher Gewalt erfordert, vielmehr genügt es, daß sich die Angestellten von L. Nachf. einem ihre freie Willensbetätigung hindernden Zwange gegenüber sahen (RGZ. Bd. 100 S. 17), dem sie nachgeben mußten. Weitere Aufklärungen brauchte das Berufungsgericht nicht zu veranlassen.

Die Revision rügt noch, daß das Berufungsgericht nicht näher auf den Einwand eingegangen sei, der Wagen sei außerhalb von C. benutzt und beschädigt worden. Hierauf kann es aber nicht ankommen. Das Eigentum der Klägerin ist durch die in C. erfolgte Wegnahme des Kraftwagens beschädigt worden, die spätere Benutzung und Beschädigung des Wagens sind nur die Folgen dieses Vorganges. Haben sie außerhalb des Gemeindebezirks von C. stattgefunden, so ist das für die Haftung der Beklagten aus § 1 PrAG. unerheblich. . . .